

Drucksache Nr.: 148/2023

Dezernat II

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen: 1

Az.: 83/4;we-ct

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	04.05.2023	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	16.05.2023	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung zur Änderung der Satzung über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung)

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in Anlage vorgelegten

**Satzung
zur Änderung der Satzung über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,
Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der
Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung)**

wird zugestimmt.

Begründung:

§ 4 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung regelt bisher, dass private Haushaltungen auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen sind, die eine in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche beziehungsweise Kochnische innehaben.

Dies hatte zur Folge, dass in einem Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Neustadt festgestellt wurde, dass eine Wohneinheit, die nur die Anschlüsse einer Küche aufweist, nicht als private Haushaltung angesehen werden darf und demnach auch keine Grundgebühr nach § 5 Abfallgebührensatzung verlangt werden kann. Ziel der Grundgebühr ist es, leerstehende Wohneinheiten an den Vorhaltekosten der Abfallentsorgung zu beteiligen.

Die Satzung soll in dem Punkt angepasst werden, dass das Vorliegen einer eingerichteten Küche als Tatbestand für eine private Haushaltung nicht zwingend vorliegen muss, stattdessen reicht das Vorhandensein einer einrichtbaren Küche.

Die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung) soll zum 01. Juni 2023 in Kraft treten.

Neustadt an der Weinstraße, 25.04.2023

Stefan Ulrich
Bürgermeister